

## **Anforderung von Gutscheinen zur Kostenübernahme von Erste-Hilfe-Kursen für Beschäftigte in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Die Regelungen zur erforderlichen Anzahl und Ausbildung von Ersthelfern entnehmen Sie bitte § 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

An den entstehenden Kosten beteiligt sich die Unfallkasse Baden-Württemberg durch Übernahme der reinen Kurskosten eines Kurses „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (mit 9 Unterrichtseinheiten) für die Hälfte (es gilt ein Zeitraum von zwei Jahren) der bei einem Träger langfristig angestellten pädagogischen Fachkräfte.

Für Auszubildende und Praktikanten werden keine Kurskosten übernommen.

Die Kurse müssen bei einer von der Unfallkasse anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert werden. Diese können auf der Homepage [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de) eingesehen werden.

**Vollständige Anschrift der Kommune / der zuständigen Kirchengemeinde:**

**Ansprechpartner mit Telefonnummer:** \_\_\_\_\_

**Anzahl päd. Fachkräfte des Trägers:** \_\_\_\_\_

**Anzahl gewünschter Gutscheine:** \_\_\_\_\_

**Geplante(r) Kurstermin(e):** \_\_\_\_\_

**Ich versichere, dass die Anzahl der angeforderten Gutscheine die von der Unfallkasse Baden-Württemberg je Träger für zwei Jahre genehmigte Höchstzahl\* nicht überschreitet und keine Praktikanten mit berechnet wurden:**

**Name in Druckbuchstaben**

**Unterschrift**

---

\*Die Unfallkasse Baden-Württemberg behält sich vor, im Fall einer Anforderung über die getroffenen Regelungen hinaus, zuviel ausgegebene Gutscheine sowie die Bearbeitungskosten dem Anfordernden in Rechnung zu stellen.